

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

MERANERSTRASSE 3, 6020 INNSBRUCK, TEL. 0512/587067, FAX 0512/571384
HOMEPAGE: <http://www.tirolerrak.at>, E-MAIL: office@tirolerrak.at, DVR-Nr. 1069233

UMLAGENORDNUNG 2007 **der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer** beschlossen in der Vollversammlung am 27.04.2006

Versorgungseinrichtung Teil A

- (1) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1.1.2007) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt jährlich **€3.700,00**.
- (2) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1.1.2007) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt jährlich **€925,00**.
- (3) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1.1.2007) das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragsleistung befreit.
- (4) Rechtsanwälte, die sich gem. § 13 der bis 31.12.2003 geltenden Satzung freiwillig weiterversichert haben (Übergangsbestimmungen § 18 Abs. 13 ff der ab 01.01.2004 gültigen Satzung), sowie niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben über den Jahresbeitrag hinaus einen Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in der Liste der Rechtsanwälte gem. § 1 Abs. 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe von **jährlich €3.700,00** zu leisten.
- (5) Die Beiträge und der Beitragszuschlag nach Abs.4 sind in Vierteljahresraten (10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.) zu entrichten.
- (6) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens.

Versorgungseinrichtung Teil B

- (1)a) Der Jahresbeitrag 2007 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung Zusatzpension (Teil B der Satzung) beträgt €3.200,00.
b) Der ermäßigte Beitrag gem. § 12 Abs.4 der Satzung Teil B beträgt €1.280,00.
- (2) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1.3, 1.6., 1.9. und 1.12. eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.
- (3) Beiträge zum Nachkauf von Versicherungszeiten gem. § 21 Abs. 2 sind längstens bis 31.12. des der Antragstellung nachfolgenden Jahres zu leisten.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen erfolgt – ungeachtet der bestehenden Beitragspflicht – frühestens zwei Monate nach dem Tag der Eintragung. Die Beitragspflicht endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem dem

Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich oder dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten.

Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesen Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw. des Beitragszuschlages zu bezahlen.

(2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.

(3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen
a) einen Säumniszuschlag von 10 % und
b) Verzugszinsen von 6 %
dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsausweise aufzunehmen.

(5) a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (auch Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.

b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuss gewährt werden. Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

(6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

MERANERSTRASSE 3, 6020 INNSBRUCK, TEL. 0512/587067, FAX 0512/571384
HOMEPAGE: <http://www.tirolerrak.at>, E-MAIL: office@tirolerrak.at, DVR-Nr. 1069233

LEISTUNGSORDNUNG 2007 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen in der Vollversammlung am 27.04.2005

Versorgungseinrichtung Teil A

(1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A maßgeblichen Basisaltersrente beträgt jährlich **€33.334,00** brutto.

Deren Auszahlung erfolgt ab 01.01.2007 bis auf weiteres in 14 gleichen Beträgen, die wie folgt zu bezahlen sind:

12. Beträge bis zum 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein, der

13. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Juli und der

14. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Dezember.

(2) Der Todfallsbeitrag beträgt 1/3 dieser Jahresrente.

Versorgungseinrichtung Teil B

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen (§ 4 der Satzung Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

| Eintrittsalter/Lebensjahr | Mindestrente/Jahr € (ATS) | |
|---------------------------|---------------------------|--------------|
| 30 | € 8.720,74 | (120.000,--) |
| 31 | € 8.430,05 | (116.000,--) |
| 32 | € 8.139,36 | (112.000,--) |
| 33 | € 7.848,67 | (108.000,--) |
| 34 | € 7.557,97 | (104.000,--) |
| 35 | € 7.267,28 | (100.000,--) |
| 36 | € 6.976,59 | (96.000,--) |
| 37 | € 6.685,90 | (92.000,--) |
| 38 | € 6.395,21 | (88.000,--) |
| 39 | € 6.104,52 | (84.000,--) |
| 40 | € 5.813,83 | (80.000,--) |
| 41 | € 5.523,14 | (76.000,--) |
| 42 | € 5.232,44 | (72.000,--) |
| 43 | € 4.941,75 | (68.000,--) |
| 44 | € 4.651,06 | (64.000,--) |
| 45 | € 4.360,37 | (60.000,--) |
| 46 | € 4.069,68 | (56.000,--) |
| 47 | € 3.778,99 | (52.000,--) |
| 48 | € 3.488,30 | (48.000,--) |
| 49 | € 3.197,60 | (44.000,--) |
| 50 | € 2.906,91 | (40.000,--) |
| 51 | € 2.616,22 | (36.000,--) |
| 52 | € 2.325,53 | (32.000,--) |

| | | |
|----|------------|--------------|
| 53 | € 2.034,84 | (28.000,--) |
| 54 | € 1.744,15 | (24.000,--) |
| 55 | € 1.453,46 | (20.000,--) |
| 56 | € 1.162,77 | (16.000,--) |
| 57 | € 872,07 | (12.000,--) |
| 58 | € 581,38 | (8.000,--) |
| 59 | € 290,69 | (4.000,--) |

(3) Die Witwen/Witwer/rente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Die Mindestwitwen/witwer/rente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs.2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen/witwer/rente (§ 6 der Satzung Teil B).

(6) Die Abfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

je Rentenbezieher € 12,34 p.a. und 0,60 % der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Kosten werden auf Basis des VPI 96 per 1.1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis I/98.

(8) Die Renten werden gemäß § 9(2) Satzung Teil B in 14 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

Gemeinsame Bestimmungen:

Diese Leistungsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).